

Satzung

Tumorstiftung Medizinische Hochschule Hannover

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen

Tumorstiftung Medizinische Hochschule Hannover

2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Förderstiftung MHH plus (MHH plus) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Sitz der Stiftung ist Hannover.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Forschung und Wissenschaft in Kliniken und Instituten der Medizinischen Hochschule Hannover, die sich mit onkologischer Forschung und Patientenversorgung unter besonderer Berücksichtigung auch der Myelomforschung befassen,

in Form von

- Beschaffung und Weitergabe von Sach- und Geldmitteln
- Gewährung von Fortbildungsstipendien
- Gewährung von Dissertationspreisen für herausragende wissenschaftliche Leistungen
- Vergabe von Forschungsaufträgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 der AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.
2. Das Stiftungskapital ist möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Eine Entnahme aus dem Kapital, auch in größerem Umfang, ist nur zulässig, wenn das entnommene Kapital zur Erfüllung der satzungsgemäßen Förderzwecke der Tumorstiftung Verwendung findet.
3. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Darüber entscheidet jährlich das Kuratorium.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.
4. In der Verwaltung des Geldvermögens hat die Stiftung die Zweckvorstellungen des jeweiligen Stifters (Fonds) zugrunde zu legen.

§ 6 Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen im angemessenen Rahmen.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu neun Mitgliedern.
2. Geborene Mitglieder sind:
 - Der Präsident der MHH
 - Der Direktor der Klinik für "Hämatologie, Hämostaseologie, Onkologie und Stammzelltransplantation" der MHH
 - Ein Mitglied des Vorstandes der Förderstiftung MHH plus
 - Ein Mitglied der Erbgemeinschaft nach Dr. Wolfgang Pulst, Braunschweig
3. Zum Zeitpunkt der vorliegenden Satzung gehören dem Kuratorium an:

Professor Dr. med. Michael Manns, Präsident der MHH

Professor Dr. med. Arnold Ganser, Klinik für Hämatologie, Hämostaseologie, Onkologie und Stammzelltransplantation

Dr. jur. Eckhart von Vietinghoff, Präsident des Landeskirchenamtes

Dr. Sebastian Pulst

Professor Dr. med. Hartmut Küppers, Patientenfürsprecher der MHH

Professor Dr. med. Hans-Heinrich Kreipe, Direktor des Instituts für Pathologie der MHH

Professor Dr. med. Peter Hillemanns, Direktor der Frauenklinik und Vorstand des CCC der MHH

Dr. Eckhard Schenke, Mitglied des Vorstandes der Förderstiftung MHH plus

Professor Dr. rer. nat. Bernd Otto
4. Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den geborenen Mitgliedern benannt.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Zeitpunkt der vorliegenden Satzung sind dieses:

Vorsitzender: Professor Dr. med. Arnold Ganser

Stellvertretender Vorsitzender: Professor Dr. med. Hans-Heinrich Kreipe

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Dabei hat es eine angemessene Unterstützung der Forschung zum multiplen Myelom sowie die Ausschreibung eines Dissertationspreises entsprechend den Kapitaleinbringungen von der Familie Pulst sowie des inzwischen aufgelösten Vereins zur Förderung der Tumorzentren in Niedersachsen e. V. zu berücksichtigen; ebenso sind die Zielvorstellungen der Stifter der Mittel für den Europäischen Cytokin-Preis zu berücksichtigen.

Grundsätzlich hat das Kuratorium bei weiteren Zustiftungen auch die von diesen Stiftern empfohlenen Verwendungszwecke bei der Mittelvergabe angemessen zu berücksichtigen.

Dem Kuratoriumsmitglied, welches die Förderstiftung MHH plus vertritt, steht gegen die Entscheidung des Kuratoriums ein Veto-Recht zu, wenn diese Entscheidung gegen die vorliegende Satzung oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

2. Den Empfängern der Unterstützung sollen die Stifternamen öffentlich mitgeteilt werden, sofern die Mittel ausschließlich einem ursprünglichen Stifter zugerechnet werden können.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einladung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) bei der Beschlussfassung anwesend ist.

Zu der Kuratoriumssitzung ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen, mit einfacher Post, E-Mail, Fax. Die Frist von 2 Wochen beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es zählen nur Ja- und Nein-Stimmen; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums, ersatzweise die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

6. Wenn alle Mitglieder des Kuratoriums einverstanden sind, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder Fax, gefasst werden.
7. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
8. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Förderstiftung MHH plus, vertreten durch den Vorstand.

§ 9 Treuhandverwaltung

1. Die Förderstiftung MHH plus verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahme ab.
2. Die Förderstiftung MHH plus legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines Jahres bezogen einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die Förderstiftung MHH plus kann die Stiftung mit pauschalierten Verwaltungskosten belasten. Nähere Regelungen werden in einem Treuhandvertrag festgehalten. Von Dritten berechnete Auslagen, vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden der Stiftung gesondert belastet.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Förderstiftung MHH plus und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet von Wissenschaft, Forschung und Lehre der MHH zu liegen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung - mit Zustimmung der Förderstiftung MHH plus - beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 10 gilt entsprechend.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Förderstiftung MHH plus, die es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke, die den Stiftungszwecken gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

§ 13 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Hannover, den

Mitglieder des Kuratoriums

Hannover, den

Förderstiftung MHH plus der Medizinischen Hochschule Hannover als Treuhänderin
